



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

54. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. August 2000

Nummer 40

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
203012	7. 8. 2000	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und die II. Fachprüfung für den Laufbahnabschnitt II der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen.	562
203013	28. 7. 2000	Zweite Verordnung zur Änderung der Ausbildungsverordnung gehobener nichttechnischer Dienst .	562
223		Berichtigung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (APO-BK) vom 26. Mai 1999 (GV. NRW. S. 240)	563
33	5. 7. 2000	Verordnung zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen nach dem Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG)	563
	26. 6. 2000	Bekanntmachung der Genehmigung der 7. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen im Gebiet der Stadt Siegen	563
	18. 6. 2000	Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2000.	564

Die neue CD-Rom „SGV-NRW“, Stand 1. Juli 2000, ist erhältlich.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung. Im Innenministerium ergibt sich der **Zugang** von der Homepage aus über das Befehlsfeld „Gesetze Erlasse“.

Von anderen Ressorts aus erfolgt der Zugang über „Externe Informationsangebote, Ressortübergreifende Informationen“ und unter Landesrecht „Gesetz- und Verordnungsblatt“.

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) werden auch **im Internet angeboten**.

Der **Zugang** ergibt sich über die Homepage des Innenministeriums NRW (Adresse: <http://www.im.nrw.de>) und dort über das Befehlsfeld „Gesetze, Verordnungen, Erlasse“.

Die **Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen** des Landes NRW (SGV. NRW) ist auch auf **CD-ROM erhältlich**. Bestellformulare finden sich in den Nummern 3 und 4 des GV. NRW. 1999, ebenso im Internet-Angebot.

Zur Zeit befindet sich die Redaktion in einer Phase der Umstellung auf elektronische Arbeitsweise. Dies hat leider zur Folge, daß Ergänzungslieferungen zur SGV. NRW. nur verzögert erstellt werden können. Die Redaktion bemüht sich, die noch ausstehenden Nachlieferungen so schnell wie möglich zu erstellen.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

203013

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Ausbildungsverordnung
gehobener nichttechnischer Dienst**

Vom 28. Juli 2000

Aufgrund des § 16 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 670), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (Ausbildungsverordnung gehobener nichttechnischer Dienst – VAPgD) vom 25. Juni 1994 (GV. NRW. S. 494), geändert durch Verordnung vom 16. Juli 1996 (GV. NRW. S. 260), wird wie folgt geändert:

In § 11 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

(3) Von den in § 11 Absatz 1 Satz 1 und § 13 Satz 1 festgelegten Studienverlaufsplänen kann das Innenministerium abweichende Zeiten bestimmen, um fachbereichsübergreifende Lehrveranstaltungen zu ermöglichen. Dies gilt insbesondere zur zeitlichen Harmonisierung von Studiengängen an der Fachhochschule deren Rahmenbedingungen in anderen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen geregelt sind.

In diesem Zusammenhang kann vom Innenministerium auf Vorschlag der Fachhochschule die Erprobung neuer Lehrformen (Projektstudium, Seminar, Verhaltenstraining) sowie entsprechender Leistungsnachweise zugelassen werden.

(4) Die Regelungen nach Absatz 3 gelten nur für Studienjahrgänge, deren Studienbeginn auf einen Zeitpunkt nach der Entscheidung des Innenministeriums fällt.

Sie sollen die Dauer von vier Jahren nicht überschreiten.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. August 2000 in Kraft.

Düsseldorf, den 28. Juli 2000

Für den Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
und

Für den Minister für Arbeit und Soziales,
Qualifikation und Technologie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister für Bundes – und Europaangelegenheiten
des Landes Nordrhein-Westfalen
im Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten

Detlev Samland

Der Minister für Wirtschaft
und Mittelstand, Energie und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ernst Schwanhold

Für die Ministerin für Umwelt,
und Naturschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Michael Vesper

– GV. NRW. 2000 S. 562.

203012

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung
und die II. Fachprüfung
für den Laufbahnabschnitt II
der Polizeivollzugsbeamten
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Vom 7. August 2000

Aufgrund des § 187 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 670), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Folgendes verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Ausbildung und die II. Fachprüfung für den Laufbahnabschnitt II der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Laufbahnabschnitt II – VAPPol II) vom 21. März 1995 (GV. NRW. S. 170), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Februar 2000 (GV. NRW. S. 63), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

„§ 16a

Integrative Ausbildung ab 1. 9. 2000

(1) Von dem in § 13 Abs. 1 Satz 1 und § 15 Abs. 1 Satz 1 festgelegten Studienverlaufsplänen kann das Innenministerium abweichende Zeiten bestimmen, um fachbereichsübergreifende Lehrveranstaltungen zu ermöglichen.

In diesem Zusammenhang kann vom Innenministerium auf Vorschlag der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung die Erprobung neuer und die Veränderung bestehender Lehrformen und Leistungsnachweise (z.B. Seminar, Projekt, Verhaltenstraining, Fachgespräch) zugelassen werden.

Eine Anrechnung der Leistungsnachweise der fachwissenschaftlichen Studienzeiten des ersten Studienjahres auf die Staatsprüfung entfällt.

(2) Die Regelungen nach Absatz 1 gelten nur für Kommissaranwärterinnen und -anwärter, die ab dem 1. September 2000 ihr Studium aufnehmen oder mit dem 1. Studienjahr fortsetzen. Die Regelungen nach Absatz 1 sollen die Dauer von vier Jahren nicht überschreiten.

2. Anlage 5 (zu § 16 Abs. 1) wird durch die neue Anlage 5 ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. September 2000 in Kraft.

Düsseldorf, den 7. August 2000

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Fritz Behrens

Anlage 5
(zu § 16 Abs. 1)

**Übersicht
über die in den Praktika 1 und 2
den Studierenden des Fachbereichs Polizeivollzugsdienst
zu vermittelnden Basisfertigkeiten**

Teil A

- Polizeitechnikseminar
- Trainingsbaustein 1 (insbesondere Verkehrssicherheitsarbeit, Informations- und Kommunikationstechnik)

- Trainingsbaustein 2 (insbesondere Streitigkeiten, Eingriffstechniken)
- Trainingsbaustein 3 (insbesondere Ereignisort, Ermittlungen)
- Schießen/Nichtschießen
- Sport

Teil B

- Fahr- und Sicherheitstraining

– GV. NRW. 2000 S. 562.

223

Berichtigung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (APO-BK) vom 26. Mai 1999 (GV. NRW. S. 240)

In der APO-BK werden folgende Stundentafeln berichtigt:

1. Anlage B 2 (Berufsabschluss Kinderpflege und Fachoberschulreife) wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Überschrift „berufsbezogener Lernbereich“ wird folgende Zeile eingefügt:
„berufsfeld- und bereichsspezifische Fächer.“
 - b) Vor den Wörtern „Kinderliteratur“, „Erziehungslehre“, „Gesundheitserziehung“, „Ernährungslehre“, „Musik/Rhythmik“, „Werken“, „Fachpraxis Pflege und Erziehung des Kindes“)“, „Fachpraxis Hauswirtschaft“ wird jeweils ein Spiegelstrich eingefügt.
2. In Anlage C § 2 Abs. 2 Nr. 2 letzter Satz wird nach dem Wort „allein“ das Wort „erweiterte“ eingefügt.
3. In Anlage C 6 wird in der Überschrift vor dem Wort „berufliche“ das Wort „erweiterte“ eingefügt.
4. In Anlage C 10 (Rahmenstundentafel FOS 12 B) und Anlage C 11 (Rahmenstundentafel FOS 12 B – Teilzeit) wird in der Überschrift vor dem Wort „berufliche“ das Wort „vertiefte“ eingefügt.
5. In Anlage D wird in der Inhaltsübersicht zu den Anlagen jeweils in der Bezeichnung der Anlagen der Buchstabe „D“ eingefügt.
6. Anlage D 23 (Fachlicher Schwerpunkt: Naturwissenschaften, Bildungsgang: Allgemeine Hochschulreife [Chemie, Chemietechnik]) wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Überschrift „berufsbezogener Lernbereich“ wird in der ersten Zeile das Wort „Chemie“ durch das Wort „Chemietechnik“ und in der zweiten Zeile das Wort „Chemietechnik“ durch das Wort „Chemie“ ersetzt.
 - b) Die Anmerkungen zu II. Abiturprüfung werden wie folgt geändert:
 - aa) In der Zeile „1. Prüfungsfach (Leistungskurs):“ werden nach dem Wort „Chemie“ die Wörter „oder Mathematik oder Englisch oder Deutsch“ eingefügt.
 - bb) In der Zeile „2. Prüfungsfach (Leistungskurs):“ werden die Wörter „oder Mathematik oder Englisch oder Deutsch“ gestrichen.
7. Anlage D 27 (Fachlicher Schwerpunkt: Wirtschaftswissenschaften, Bildungsgang: Allgemeine Hochschulreife [Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen]), Anmerkungen zu II. Abiturprüfung Variante 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach den Wörtern „3./4. Prüfungsfach (Grundkurs):“ wird die Fußnotenziffer „2)“ angefügt.

- b) In Buchstabe b werden nach dem Wort „Religionslehre“ die Wörter „Zweite Fremdsprache, Volkswirtschaftslehre“ angefügt.

– GV. NRW. 2000 S. 563.

33

Verordnung zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen nach dem Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG)

Vom 5. Juli 2000

Auf Grund des § 41 Abs. 2 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) vom 9. März 2000 (BGBl. I S. 182) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministeriums zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 41 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) vom 23. Mai 2000 (GV. NRW. S. 496) wird verordnet:

§ 1

Auf die Rechtsanwaltskammern werden für ihren Geschäftsbereich die der Landesjustizverwaltung nach Teil 2, Teil 3 und Teil 6 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) zustehenden Aufgaben und Befugnisse übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 5. Juli 2000

Der Justizminister
Jochen Dieckmann

– GV. NRW. 2000 S. 563.

Bekanntmachung der Genehmigung der 7. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen im Gebiet der Stadt Siegen

Vom 26. Juni 2000

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Arnsberg hat in seiner Sitzung am 25. November 1999 die Aufstellung der 7. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen im Gebiet der Stadt Siegen (Darstellung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches „Kaserne Heidenberg“) beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 26. Juni 2000 – VI B 1 – 60.21.08 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1994 (GV. NRW. S. 474) zuletzt geändert am 14. Juli 1999 (GV. NRW. S. 412) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 7. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg wird bei der Staatskanzlei (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, bei der Bezirksregierung Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde) sowie bei der Stadt Siegen zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 19. Juli 2000

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Schneider

– GV. NRW. 2000 S. 563.

Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2000

Vom 18. Juli 2000

1. Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2000 vom 18. Juli 2000 Auf Grund der §§ 7 (1) und 23 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462), in Verbindung mit §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245), hat die Landschaftsversammlung Rheinland mit Beschluss vom 7. Juni 2000 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2000, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Landschaftsverbandes Rheinland voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	5.713.361.000 DM
in der Ausgabe auf	5.713.361.000 DM

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	1.219.101.200 DM
in der Ausgabe auf	1.219.101.200 DM

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2000 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) erforderlich ist, wird auf 99.442.650 DM festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 479.289.900 DM festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2000 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 600.000.000 DM festgesetzt.

§ 5

Die gemäß § 22 der Landschaftsverbandsordnung zu erhebende Umlage wird auf 16,7% der für das Haushaltsjahr 2000 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt. Die Umlage ist in Monatsbeträgen jeweils zum 20. eines Monats zu zahlen.

§ 6

(1) Die im Stellenplan als künftig wegfallend (kw) bezeichneten Stellen dürfen nach Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaberinnen bzw. Stelleninhaber zur Führung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nach Ablauf der Ermäßigung der Arbeitszeit oder der Beurlaubung nach den Regelungen der §§ 85 a und 78 b LBG NW bzw. des § 50 BAT zur Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung zurückkehren, in Anspruch genommen werden.

(2) Die im Stellenplan ausgewiesenen Umwandlungsvermerke werden in der Weise erfüllt, dass mindestens jede zweite, freiwerdende, mit dem Vermerk versehene Planstelle der Besoldungsgruppe in eine Stelle der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe umzuwandeln ist, und zwar fortwirkend bis zu der Besoldungsgruppe, für die die Obergrenzen noch nicht erreicht sind.

(3) Neben den im Haushaltsplan ausgebrachten Haushaltsvermerken gelten die in den Bestimmungen für die Ausführung des Haushaltsplanes festgelegten Regelungen.

Vorsitzender der Land-
schaftsversammlung
Rheinland
Schittges

Schriftführer der Land-
schaftsversammlung
Rheinland
Esser

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000 wird gem. § 6 Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung in der z.Zt. geltenden Fassung bekannt gemacht.

Gem. § 23 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 79 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wurde die von der Landschaftsversammlung Rheinland am 7. Juni 2000 beschlossene Haushaltssatzung dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen mit Bericht vom 8. Juni 2000 angezeigt. Das Innenministerium hat den Beschluss der Landschaftsversammlung Rheinland über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000 mit Erlass vom 29. Juni 2000 – III B 3 – 62.10.10-1312/00 zur Kenntnis genommen.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme montags bis freitags in der Zeit vom 21. 8. 2000 bis 29. 8. 2000, jeweils von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr, im Landeshaus, Köln-Deutz, Kennedy-Ufer 2, Zimmer F 220, öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 6 Abs. 3 Landschaftsverbandsordnung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 18. Juli 2000

Der Direktor des
Landschaftsverbandes Rheinland
Esser

– GV. NRW. 2000 S. 564.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-5359